

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Erwitte

vom 08.07.2025

Aufgrund der §§ 7 u. 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666) sowie der §§ 2,4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712) jeweils in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 03.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Erwitte unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von
- (a) ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/ Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S.93),
 - (b) ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder dem SGB XII erhalten,
 - (c) Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Unterkünfte

Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Er kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

- (1) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in einer Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - (a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - (b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
 - (c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
 - (d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
 - (e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist
 - (f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
 - (g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen,
 - (h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr und einer Pauschale für die Betriebskosten zusammen. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühr und der Heizkosten ist die Belegungsfläche der Unterkünfte. Die Belegungsfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsflächen

zusammen. Die Größe einer Wohnungseinheit errechnet sich aus der Division der Gesamtbelegungsfläche durch die Sollpersonenzahl. Die Verteilung der übrigen Nebenkosten erfolgt nach dem Personenmaßstab. Berücksichtigt wird die Anzahl der durchschnittlich untergebrachten Personen.

- (2) Pro Person wird monatlich eine einheitliche Benutzungsgebühr erhoben:

Grundgebühr	160,18 €
Strom	27,34 €
Heizung	17,47 €
Nebenkosten	36,17 €
Gesamt	241,16 €

- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gem. § 2 Abs. 1 aufgenommen, gilt auch dort die Benutzungsgebühr nach Abs. 2.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreuzahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu richten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erwitte über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkunft und der Übergangswohnheime für ausländische Flüchtlinge sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 25.09.2017 außer Kraft.

Anlage 1

Liste der Städtischen Unterkünfte für die Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen in der Stadt Erwitte (Stand: 06.2025)

<u>Ortsteil</u>	<u>Straße</u>
Erwitte Kernstadt	Steinstraße 33
	Schlossallee 7
	Schlossallee 9
	Lippstädter Straße 39 (Haus)
	Lippstädter Straße 39a (Container)
	Hellweg 51
	Hellweg 51a
	Hellweg 18
	Steinstraße 31
	Soester Str.22
	Kirchgraben 2
Zum Tummelplatz 6	
Bad Westernkotten	Osterbachstraße 22
	Solering 1
	Fredegras 19 a
	Fredegras 19 b
	Fredegras 19 c
	Fredegras 19 d
	Aspenstraße 34a
	Hockelheimer Weg 4
	Bredenollgasse 4
	Nordstraße 20
Weißdornring 41	
Horn	Lange Straße 34
	Lange Straße 36 (Container)
	Auf der Heckenbreite
	Schmerlecker Straße 27
Stirpe	Brockhofer Straße 1
Schmerlecke	Soester Straße 369
Eikeloh	Eikeloher Straße 11
Schallern	Waldweg 4b
Völlinghausen	Kappellenweg 9
	Wiesenstraße 28

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

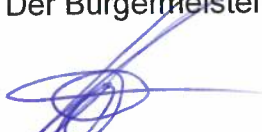
Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Erwitte vom 08.07.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung (alternativ: sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 08.07.2025

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister



(Henneböhl)

